



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. Juli 2014

Nummer 30

Inhalt

304	Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot im Stadionumfeld des RheinEnergie-Stadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf	Seite 845
305	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Airport-Business-Park in Köln-Porz-Gremberg-hoven, 2. Änderung	Seite 850
306	Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen	Seite 851
307	Bekanntmachung Jägernachprüfungstermine	Seite 855

304 Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot im Stadionumfeld des RheinEnergieStadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Köln nachfolgende Verfügung:

1. Für die in Köln in den Saisons 2014/2015 und 2015/2016 stattfindenden Pflichtspiele des 1. FC Köln oder anderer Fußballvereine in der ersten und zweiten Fußballbundesliga und dem Pokalwettbewerb, Freundschaftsspiele des 1. FC Köln sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungsstätte nutzen, wird für den unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Gläsern, Glasflaschen sowie von Getränkedosen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten. Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Von der Aachener Str. über den Brauweilerweg, übergehend in die Lovis-Corinth-Str. in nördlicher Verlängerung bis Ecke Hermann-Garke-Weg, von dort bis zum Walter-Binder-Weg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Belvederestr., hier in südlicher Richtung bis Ecke Kämpchensweg, entlang Kämpchensweg, übergehend in den Lövenicher Weg bis Ecke Wendelinstr., entlang der Wendelinstr., entlang Kirchenhof bis über die Brücke, dann entlang Horremer Str., Linnicher Str., Herbesthaler Str. bis Aachener Str., diese entlang bis zum Knotenpunkt Aachener Str./Alter Militärring, entlang Militärringstr. in südlicher Richtung bis Ecke Junkersdorfer Str., diese entlang bis zum Guts-Muths-Weg, Guts-Muths-Weg um die Jahnwiese herum bis Junkersdorfer Str., Junkersdorfer Str. in westliche Richtung bis Am Römerhof, diesen entlang bis zur Aachener Str., von hier bis zur Ecke Brauweilerweg.

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis drei Stunden nach Spielende.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkendosenverbot wird vor dem Hintergrund der weiterhin anzunehmenden hohen Gewaltbereitschaft der Ultras und Hooligans des 1. FC Köln und anderer Vereine für die kommenden Fußball-Bundesliga-Saisons 2014/2015 und 2015/2016, beginnend mit dem ersten Pflichtspiel der 1. Bundesliga am 22.08.2014, erlassen. Das zuletzt für die vergangenen Spielsaisons 2012/2013 und 2013/2014 ausgesprochene, zeitlich begrenzte Verbot im definierten Nahbereich des Stadions Glasflaschen, Gläser oder Dosen mitzuführen, hat erheblich dazu beigetragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer und der Einsatzkräfte zu verbessern.

Seit Jahren bewegen sich gewalttätige Ausschreitungen durch Ultras, Hooligans und der nach der Terminologie der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) genannten Fans der Kategorie -C- (gewaltsuchende Zuschauer) auf einem hohen Niveau. Mit weit über 6.500 freiheitsentziehenden Maßnahmen und daraus resultierend auch über 6.500 eingeleiteten Strafverfahren in der Saison 2012/2013 an den Standorten beider Bundesligisten blieben die polizeilich registrierten Straftaten auf dem hohen Stand der Saison 2011/2012. Die Zahl von insgesamt 788 verletzten Personen (ohne Unfallopfer) unterstreicht auf eindrucksvolle Weise das zunehmende aggressive Verhalten der oben beschriebenen Gruppe.

Die Anordnung des Glas-, Glasflaschen- und Getränkeverbotes begründet sich auf den Einsatzerfahrungen der Polizei anlässlich der Heimspieltage des 1. FC Köln der Saison 2008/2009 sowie der Spiele des 1. FC Köln in den vergangenen Spielzeiten 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014.

Seit dem Beginn der Rückrunde in der Saison 2008/2009 konnte eine Steigerung der Aggressivität, insbesondere von Angehörigen der „Ultra-Bewegung“, festgestellt werden. Diese Steigerung des vorher nur latent vorherrschenden Gewaltpotenzials wurde auch durch eine hohe Anzahl von Strafanzeigen dokumentiert. Anlässlich des Bundesligaspiele am 14.03.2009 zwischen dem 1. FC Köln und dem VfL Borussia Mönchengladbach (Bundesliga) kam es bei der Durchfahrt der Sonderbahnen der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB), die mit Anhängern des Gastvereins besetzt waren, zu massiven Würfen mit Bierflaschen und Biergläsern gegen die Bahnen. Dabei wurden mehrere Scheiben zerstört, es entstand hoher Sachschaden. Personen in den Bahnen bzw. im Bereich der Gehwege waren erheblich gefährdet. Ebenso wurden die Gästefans aus Mönchengladbach und Einsatzkräfte der Polizei während des Fußweges von der KVB-Schleife zu dem Gästeblock fortwährend mit Glasflaschen und Gläsern beworfen. Der zurückgelegte Weg war anschließend mit Glasscherben übersät. Auch im Bereich der Vorwiese und der Abelbauten kam es zu Flaschenwürfen, als sich rivalisierende Fangruppen gegenüber standen. Im Laufe des Einsatzes wurden neun Personen, darunter acht Polizeibeamte, verletzt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat. Auch beim Heimspiel am 05.04.2009 gab es eine gewaltsame Auseinandersetzung auf der Jahnwiese und bei anderen Begegnungen war das Aufeinandertreffen gewaltbeckerter Gruppen beider Vereine stets durch eine hohe Gewaltbe-

reitschaft gekennzeichnet. Teilweise wurden durch Würfe mit Glasflaschen und Dosen Polizeibeamte verletzt.

Dies verdeutlicht eine hohe Gewaltbereitschaft unter Einsatz von Glas in der Ultrabewegung und den Hooligans des 1. FC Köln sowohl bei Heim- als auch Auswärtsspielen.

Die Gewaltbereitschaft hat sich in Bezug auf die Heimspiele beim 1. FC Köln sogar verschärft. In der Saison 2010/2011 war nahezu jedes Heimspiel durch gewalttätige Auseinandersetzungen geprägt. Häufig war die Vor- und Nachspielphase von aggressivem Verhalten gekennzeichnet und es kam zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen und Körperverletzungen zwischen den gewaltbereiten Gruppen und teilweise Polizeibeamten (21.08.2010, 22.12.2011, 05.02.2011, 13.02.2011, 14.05.2011). Die Busse auswärtiger Besucher und Mannschaften wurden von vermummten Ultras und/oder Hooligans bei der Anreise mit Baseballschlägern, Steinen und Flaschen angegriffen und zum Teil beschädigt (12.09.2010, 15.10.2010, 26.10.2010, 22.12.2010). Darüber hinaus kam es an diesen Tagen regelmäßig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, an anderen Orten mit Sachbeschädigungen und Körperverletzungen (30.10.2010, 22.01.2011, 13.02.2011, 30.04.2011, 14.05.2011, 28.05.2011). Beim Heimspiel gegen den FC Bayern München am 05.05.2012 kam es nach dem aus Sicherheitsgründen um 0,5 Minuten vorgezogenen Abpfiff, als der sportliche Abstieg definitiv besiegt war, zu einem offensichtlich im Vorfeld abgesprochenen Platzsturm in Verbindung mit Pyrotechnik aus dem Stehplatzbereich der Südkurve. Auch in diesem Fall konnten durch die gemeinsam zwischen den Netzwerkpartnern im Vorfeld abgesprochenen und durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsorgane, Gefahren für Leib oder Leben der anwesenden Fans verhindert werden. Zuletzt wurden anlässlich des Bundesligaspiele am 28.07.2013 gegen Fortuna Düsseldorf bei der Anreise der Düsseldorfer Fans insgesamt sechs Sonderbahnen der KVB durch u.a. Glasflaschen und Dosenwürfe erheblich beschädigt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat. Ebenfalls wurden zwei voll besetzte Gästefanbusse kurz vor Erreichen des Gästebusparkplatzes P4 durch Flaschen- und Steinwürfe beschädigt. Am 20.09.2013 zum Heimspiel gegen Kaiserslautern wurden die KVB-Sonderbahnen mit den Gästefans bei der Anreise zum Stadion durch u.a. Glasflaschen beworfen und erheblich beschädigt. Auch an diesem Tag war es allein Glückssache, dass weder Gästefans, Mitarbeiter der KVB noch Polizeibeamte verletzt wurden. Am 21.04.2014 wurden beim Heimspiel gegen VfL Bochum die Sonderbahnen der KVB mit den Gästefans bei der Anreise u.a. mit Glasflaschen beworfen. Die Bahnen wurden in diesem Fall allein durch einen glücklichen Zufall nicht beschädigt.

Die hohe Gewaltbereitschaft der Szene wird insbesondere auch bei Auswärtsspielen sichtbar. Der Kölner Polizeipräsident teilt aktuell mit, dass die Gewaltbereitschaft innerhalb der Kölner Problemszene weiter hoch ist.

So kam es beispielsweise bei den Auswärtsspielen des 1. FC Köln am 27.11.2009, am 27.02.2010 und am 10.02.2010 (DFB-Pokalspiel) u.a. auch zu Glasflaschenwürfen gegen Ordner, Polizeibeamte und unbeteiligte sportinteressierte Stadionbesucher, teilweise mit Verletzungsfolgen. Am 07.05.2011 konnte eine verabredete Drittortauseinandersetzung nur durch die Ingewahrsamnahme von 28 Kölner Ultras und/oder Hooligans verhindert werden. Am 29.01.2011 in St. Pauli gestaltete sich bereits die Ankunft im Hbf Hamburg problematisch, da der von Kölner Ultras organisierte Sonderzug unter massivem Abbren-

nen von Pyrotechnik in den Bahnhof einfuhr. Im Bahnhof kam es zu Auseinandersetzungen zwischen diesen Kölnern und den eingesetzten Polizeibeamten. Bei Ausschreitungen in der Nachspielphase mussten auf der Reeperbahn 124 Kölner Ultras und/oder Hooligans zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam genommen werden.

Beispielhaft ist weiter der Angriff von Kölner Ultras auf einen Fanbus aus Mönchengladbach nach deren Auswärtsspiel in Nürnberg am 04.03.2012 (*Kölner waren auf der Rückreise vom Auswärtsspiel in Hoffenheim*). Ein Fanbus mit 50 Fußballfans aus Mönchengladbach besetzt wurde während der Fahrt auf einer dreispurigen Autobahn (A 3) genötigt, den Fahrstreifen zu wechseln und einen Rastplatz anzusteuern. Zum Auswärtsspiel in Hannover reisten zwei Reisebusse aus Köln, besetzt mit ca. 100 Kölner Hooligans der Kategorie -C- konspirativ an. Im Rahmen des dortigen Fußballspiels sollte es zu einer sogenannten abgesprochenen Drittortschlägerei mit Personen aus der gleichartigen Problemszene von Hannover 96 kommen. Dies konnte durch massiven Einsatz von Polizeikräften verhindert werden.

Beim Auswärtsspiel am 04.05.2013 in Bochum wurden nach der Ankunft der Kölner Fans im Hauptbahnhof die dort zur Begleitung eingesetzten Polizeibeamten mit Dosen und Flaschen beworfen. Des Weiteren lieferten sich Kölner Ultras beim DFB-Pokalspiel in Trier am 03.08.2013 Auseinandersetzungen mit Glasflaschen in der Innenstadt. Zuletzt wurden am 05.10.2013 beim Auswärtsspiel in Karlsruhe Einsatzkräfte der Polizei durch die Kölner Problemfanszene massiv u.a. mit Glasflaschen beworfen. Durch den gezielten Flaschenwurf wurde ein Polizeibeamter verletzt. Vor dem Testspiel des 1. FC Köln gegen Schalke 04 am 18.01.2014 kam es in der Kölner Innenstadt am Rudolfplatz zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen Kölner Ultras und ebensolchen Gruppierungen aus Gelsenkirchen und Dortmund. Ein Schalke-Fan wurde dabei lebensgefährlich verletzt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie beinhaltet nur die spektakulären Fälle, die auch vielfach ein überregionales Medieninteresse hervorriefen.

In der 1. Bundesliga wird es in den kommenden Saisons eine Vielzahl von sog. „Sicherheitsspielen“ geben (z.B. Bayer Leverkusen, Bor. Mönchengladbach), da diese Vereine ebenfalls über entsprechend gewaltsuchende Zuschauer verfügen. An immer mehr Spielorten der ersten drei Fußballligen werden daher mittlerweile durch die Kommunen Glas-, Glasflaschen und Dosenmitführverbot ausgesprochen.

Es zeichnet sich weiterhin eine verschärzte Sicherheitslage im Kölner Stadionbereich ab. Es ist zu befürchten, dass es auch anlässlich der anstehenden Begegnungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird, bei denen Glasbehältnisse oder noch zielsicherer zu werfende, nicht entleerte Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Aufgrund der Einsatzerfahrungen ist zu befürchten, dass sich die Kölner Fans der Kategorie -C- entsprechend der Einordnung der Zentralen Informationsstelle Sport (ZIS) im näheren Umfeld des Stadions (gesamter Kreuzungsbereich Aachener Str./Alter Militärring) immer wieder gegenüber den gegnerischen Fans „zeigen“ und deutlich machen werden, wem die Stadt respektive das Stadion „gehört“. Gelegenheit dazu bieten insbesondere einige Gaststätten in Stadionnähe, die von den Fans der Kategorie -C- (nach ZIS) als Treffpunkte genutzt werden. Bei Aufeinandertreffen der verfeindeten Gruppierungen sind hier hooligantypische Auseinandersetzungen zu erwarten. Dabei kommt es zu Wanderbewegungen mit hoher Fluktuation, da die gewaltbereiten Ultras und/oder Hooligans selbst Aufklä-

rung betreiben, an welchen Standorten die Polizei stationiert ist. Dass – soweit möglich – hierbei auch Glasflaschen und Dosen zum Einsatz kommen, ist hinreichend belegt worden. Ein räumlich enger begrenztes Glasverbot existiert bereits im Bereich des Sportparks Müngersdorf gemäß § 31 der Kölner Stadtordnung. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z.B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben. Der weiter definierte Bereich dieser Verbotsverfügung hat sich in den vergangenen Spieljahren als angemessen erwiesen, da insbesondere die bekannten Treffpunkte der Kölner Ultras und/oder Hooligans, am Kreuzungsbereich der Aachener Strasse / Millitärringstrasse / Alter Militärring ansässigen Gaststättenbetriebe sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von auswärtigen Problemfans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Das Glas- und Dosenverbot hat dazu beigetragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer, aber auch der Einsatzkräfte zu verbessern. Das ausgesprochene Glas-, Glasflaschen und Dosenmitführverbot bei Heimspielen hat sich damit offenkundig bewährt. Darüber hinaus erleichterte diese mittlerweile etablierte Maßnahme den eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Ultras und/oder Hooligans der gegnerischen Mannschaft galt.

II.

Zu 1. bis 3.:

1.) Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzwerte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Sicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden.

Diese Voraussetzungen liegen für das Glas- und Dosenverbot im Umfeld des RheinEnergieStadions für die in Köln in der Saison 2014/2015 und 2015/2016 stattfindenden Pflichtspiele des 1. FC Köln oder anderer Fußballvereine in der ersten und zweiten Fußballbundesliga, dem Pokalwettbewerb und Freundschaftsspielen des 1. FC Köln sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungsstätte nutzen, vor. Das Glasverbot beginnt mit dem ersten Spieltag der 1. Bundesliga am 22.08.2014 und endet mit Ablauf der Saison 2015/2016.

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot ist eine notwendige Maßnahme, um die Gefahr abzuwehren. Bei den Spielen ist im Umfeld des Stadions mit ausgelassenem sowie aggressivem Verhalten zu rechnen. Es kommt häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, in deren Rahmen – wenn verfügbar – auch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Die Gefahr massiver Körperverletzungen wird dadurch deutlich erhöht.

Erhebliche Gefahrensituationen, die durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände entstehen, sind auch für die in Köln in den Saisons 2014/2015 und 2015/2016 stattfindenden Pflichtspiele in der ersten und

zweiten Fußballbundesliga, dem Pokalwettbewerb sowie Freundschaftsspiele des 1. FC Köln und Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion nutzen, im Nahbereich des RheinEnergieStadions konkret zu befürchten. Diese Prognose stützt sich auf die Erfahrungen der letzten Jahre und insbesondere auf Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Köln. Aufgrund des mittlerweile seit mehreren Jahren gezeigten Verhaltens dieser Kölner Gruppen besteht sie auch für die Dauer von zwei Spielzeiten. Angesichts der geschilderten Gesamtsituation an allen Bundesligastandorten ist das Verbot über die Spiele des 1. FC Köln hinaus auch erforderlich für Pflichtspiele anderer Vereine in der Bundesliga oder im Pokalwettbewerb sowie Spiele auswärtiger Mannschaften, die das Stadion als Austragungsstätte nutzen.

2.) Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konflikträchtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Köln beschriebenen und in den vergangenen Spielzeiten verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes. Der definierte Verbotsbereich hat sich in den vergangenen Spieljahren als angemessen erwiesen, da insbesondere die als bekannte Treffpunkte der Kölner Ultras und/oder Hooligans, am Kreuzungsbereich der Aachener Straße/Militärringstraße/Alter Militärring ansässigen Gaststättenbetriebe sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von auswärtigen Ultras und/oder Hooligans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Die Fans der Gastmannschaften reisen mit Regelzügen und Straßenbahnen der KVB, individuell mit PKW und mit Bussen. Szenarien, wie bei den vergangenen Heimspielen (gegen Mönchengladbach und Leverkusen) sind somit sowohl auf dem Busparkplatz P 4 (Walter Binder Weg), bei der Durchfahrt von KVB-Bahnen an der Kreuzung Aachener Straße/Alter Militärring und im Bereich der Vorwiesen sowie vor dem Gästeeingang Nordost nicht auszuschließen.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Versuche der Kölner Problemszene gegeben, die Busse bei der An- und Abfahrt auf dem P 4 aus den umliegenden Waldflächen heraus mit Pyrotechnik und gezielten Flaschenwürfen zu beschädigen. Nur aufgrund des massiven Einsatzes von Polizeikräften konnte dieses Vorhaben verhindert werden. Nicht zuletzt aufgrund des geschilderten Verhaltens der Kölner Ultras und/oder Hooligans wurde mit der Grenze Kämpchensweg die vom P 4 aus betrachtet östliche Waldfläche inklusive der fußläufigen Zuwege in die Verbotsfläche mit aufgenommen.

Zusätzlich wird durch die Grenzlinie über die Wendelinstr. zur Horremer Str. – Linnicher Str. der gesamte P 1 Stadionparkplatz mit erfasst. Vom P 1 aus gibt es über eine Fußgängerbrücke zum Kirchenhof die direkte Zugangsmöglichkeit zur Kreuzung Aachener Str./Alter Militärring mit den bekannten Kölner Fanlokalen.

Die in dem Bereich um das Stadion gelegenen Gastronomien und Kioske erhalten separate, dem Einzelfall entsprechende Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Glasflaschen und Getränkedosen bzw. den Ausschank in Gläsern usw. auf der Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen temporär regeln. Es ist in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass auch insbesondere nicht sorgfältig entsorgte, sondern achtlos weggeworfene bzw. abgestellte Glasflaschen und Gläser von radikalen Anhängern in einer gewaltigen Auseinandersetzung gewissermaßen „aufgesammelt“ wurden und so wiederum als Wurfgeschosse zur Verfügung standen. Ebenso können in einem Konflikt leicht Flaschen, Gläser und Getränkedosen ggf. Unbeteiligten entrissen und so als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Diesem Missbrauch gilt es ebenfalls vorzubeugen.

3.) Die Anordnung des Glasverbotes ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) bzw. Dosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus. Dieser Gemeinwohlbelang rechtfertigt ein solches Glas- und Getränkedosenverbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, das Eigentum oder die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Fans, der Zuschauer, Ordnungskräfte und Unbeteiligter sowie eine gefahrlose, ungehinderte Durchführung des Fußballspiels einschließlich An- und Abreise zu gewährleisten, ist es erforderlich, zeitlich begrenzt in die Rechte der Gewerbetreibenden (in die gewerbliche Tätigkeit) und die Allgemeine Handlungsfreiheit einzutreten. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der betroffenen Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte als Personenmehrheit stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, die in dem zeitlich und örtlich eng begrenzten Raum aus Glas bzw. aus Dosen ihre Getränke zu sich nehmen möchten. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zu zumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o.g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Stadionnähe mitführen, weil sie dort wohnen. Es ist darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass ihnen die als Wurfgeschosse geeigneten Gegenstände von aggressiven Fans abgenommen werden. Die Anwohner, die sich auf dem Heimweg befinden, halten sich darüber hinaus im zu ihrer Wohnung führenden öffentlichen Straßenraum nicht lange auf, so dass keine große Gefahr besteht, in einen Konflikt verwickelt zu werden.

4.) Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigten, Glas, Glasflaschen oder Dosen als Wurfgeschosse einzusetzen, sind diese Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Zwar fällt die große Masse der Fans nicht in diese Kategorie. Allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas, Glasflaschen und Dosen in den Bereich auch ohne diesen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den Ultras und/oder Hooligans durch das Einbringen zur Verfügung. Sei es, dass

sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrissen werden, um anschließend als Wurfgeschosse eingesetzt zu werden. Darüber hinaus kommt die Inanspruchnahme von nichtverantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Flaschen oder Ähnliches werfen bzw. werfen wollen, nach § 19 OBG NRW als sogenannte Nichtstörer in Betracht. Die Voraussetzungen liegen vor. Denn es ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Flaschenwerfer, sind nicht wirksam möglich. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Zu 4.:

Die sofortige Vollziehung der Verwaltungsakte wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen: Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch die missbräuchliche Benutzung von Glasbehältnissen und Getränkedosen ausgehen können. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von

Glasgebinde und das private Interesse an der Benutzung von Glasgebinde in öffentlichen Bereichen temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird weder die Versorgung der Bevölkerung noch der Gäste des Stadions mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoffbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

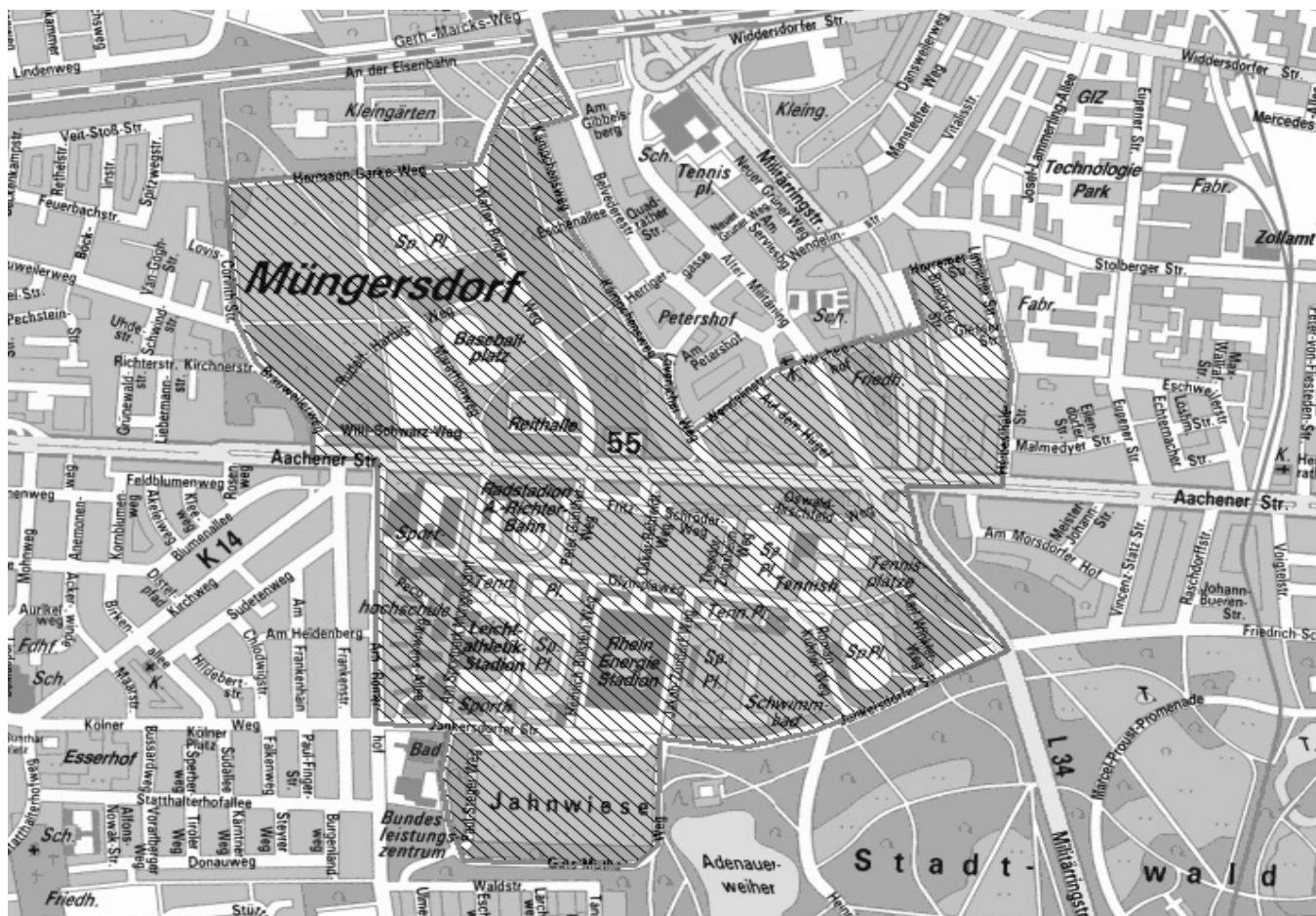
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

In Vertretung

gez. Guido Kahnen
Stadtdezernat



**305 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplanes
gemäß § 10 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Airport-Business-Park in Köln-Porz-Gremberghoven, 2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. April 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 7242/02-00-02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch für das Gebiet eines Grundstückstreifens circa 40 m südlich der Bundesautobahn A 4 Köln - Olpe zwischen der Bahntrasse Köln – Troisdorf und dem Josef-Linden-Weg sowie für einen Bereich am südlichen Lina-Bommer-Weg zwischen dem Teich und der Bahntrasse Köln – Marienheide – Arbeitstitel: Airport-Business-Park in Köln-Porz-Gremberghoven, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 7242/02-00-02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 7242/02-00-02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 8. Juli 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

306 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen: Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Schönrather Hof, Ost, in denen in der Zeit vom 01.03.2002 bis 31.08.2002 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:15	06.06.02	05.06.14
Sürth	013PGK:16	08.05.02	07.05.14
Sürth	013PGK:17	07.05.02	06.05.14
Sürth	013PGK:19	16.04.02	15.04.14
Sürth	013PGK:20	28.03.02	27.03.14
Sürth	013PGK:21	21.03.02	20.03.14
Sürth	013PGK:22	27.08.02	26.08.14
Süd	045APGK:100	14.05.02	13.05.14
Süd	045APGK:101	17.05.02	16.05.14
Süd	045APGK:102	23.05.02	22.05.14
Süd	045APGK:103	28.05.02	27.05.14
Süd	045APGK:105	12.06.02	11.06.14
Süd	045APGK:106	24.06.02	23.06.14
Süd	045APGK:107	27.06.02	26.06.14
Süd	045APGK:108	01.07.02	30.06.14
Süd	045APGK:110	29.08.02	28.08.14
Süd	045APGK:111	29.08.02	28.08.14
Süd	045APGK:112	27.08.02	26.08.14
Süd	045APGK:113	26.08.02	25.08.14
Süd	045APGK:114	15.08.02	14.08.14
Süd	045APGK:115	12.08.02	11.08.14
Süd	045APGK:116	12.08.02	11.08.14
Süd	045APGK:117	06.08.02	05.08.14
Süd	045APGK:118	06.08.02	05.08.14
Süd	045APGK:119	01.08.02	31.07.14
Süd	045APGK:120	01.08.02	31.07.14
Süd	045APGK:121	30.07.02	29.07.14

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
Süd	045APGK:122	23.07.02	22.07.14
Süd	045APGK:123	22.07.02	21.07.14
Süd	045APGK:124	11.07.02	10.07.14
Süd	045APGK:125	09.07.02	08.07.14
Süd	045APGK:126	05.07.02	04.07.14
Süd	045APGK:37	25.03.02	24.03.14
Süd	045APGK:38	22.03.02	21.03.14
Süd	045APGK:39	11.03.02	10.03.14
Süd	045APGK:40	07.03.02	06.03.14
Süd	045APGK:41	07.03.02	06.03.14
Süd	045APGK:42	04.03.02	03.03.14
Süd	045APGK:68	07.03.02	06.03.14
Süd	045APGK:69	11.03.02	10.03.14
Süd	045APGK:70	12.03.02	11.03.14
Süd	045APGK:71	18.03.02	17.03.14
Süd	045APGK:72	19.03.02	18.03.14
Süd	045APGK:73	30.07.02	29.07.14
Süd	045APGK:74	25.06.02	24.06.14
Süd	045APGK:75	25.06.02	24.06.14
Süd	045APGK:76	07.06.02	06.06.14
Süd	045APGK:78	29.05.02	28.05.14
Süd	045APGK:79	23.05.02	22.05.14
Süd	045APGK:80	22.05.02	21.05.14
Süd	045APGK:81	15.05.02	14.05.14
Süd	045APGK:82	13.05.02	12.05.14
Süd	045APGK:83	30.04.02	29.04.14
Süd	045APGK:84	16.04.02	15.04.14

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
Süd	045APGK:85	12.04.02	11.04.14
Süd	045APGK:86	05.04.02	04.04.14
Süd	045APGK:87	04.04.02	03.04.14
Süd	045APGK:88	03.04.02	02.04.14
Süd	045APGK:89	26.03.02	25.03.14
Süd	045APGK:90	26.03.02	25.03.14
Süd	045APGK:91	28.03.02	27.03.14
Süd	045APGK:92	02.04.02	01.04.14
Süd	045APGK:93	03.04.02	02.04.14
Süd	045APGK:94	05.04.02	04.04.14
Süd	045APGK:95	05.04.02	04.04.14
Süd	045APGK:96	15.05.02	14.04.14
Süd	045APGK:97	18.04.02	17.04.14
Süd	045APGK:98	23.04.02	22.04.14
Süd	045APGK:99	07.05.02	06.05.14
Süd	079APGK:1	29.08.02	28.08.14
Melaten	082PGK:40	04.03.02	03.03.14
Melaten	082PGK:41	05.03.02	04.03.14
Melaten	082PGK:42	11.03.02	10.03.14
Melaten	082PGK:43	15.03.02	14.03.14
Melaten	082PGK:45	20.03.02	19.03.14
Melaten	082PGK:46	21.03.02	20.03.14
Melaten	082PGK:47	27.03.02	26.03.14
Melaten	082PGK:48	02.04.02	01.04.14
Melaten	082PGK:49	09.04.02	08.04.14
Melaten	082PGK:50	10.04.02	09.04.14
Melaten	082PGK:51	10.04.02	09.04.14
Melaten	082PGK:52	07.05.02	06.05.14
Melaten	082PGK:53	14.05.02	13.05.14
Melaten	082PGK:54	15.05.02	14.05.14
Melaten	082PGK:55	17.05.02	16.05.14
Melaten	082PGK:56	17.05.02	16.05.14
Melaten	082PGK:57	21.05.02	20.05.14
Melaten	082PGK:58	22.05.02	21.05.14
Melaten	082PGK:59	27.05.02	26.05.14
Melaten	082PGK:60	31.05.02	30.05.14
Melaten	082PGK:61	17.07.02	16.07.14
Melaten	082PGK:62	17.07.02	16.07.14
Melaten	082PGK:63	15.07.02	14.07.14
Melaten	082PGK:64	12.07.02	11.07.14
Melaten	082PGK:65	25.06.02	24.06.14
Melaten	082PGK:66	24.06.02	23.06.14
Melaten	082PGK:67	21.06.02	20.06.14

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
Melaten	082PGK:68	20.06.02	19.06.14
Melaten	082PGK:69	13.06.02	12.06.14
Melaten	082PGK:70	03.06.02	02.06.14
Melaten	082PGK:71	17.07.02	16.07.14
Melaten	082PGK:72	22.07.02	21.07.14
Melaten	082PGK:73	22.07.02	21.07.14
Melaten	082PGK:74	24.07.02	23.07.14
Melaten	082PGK:75	01.08.02	31.07.14
Melaten	082PGK:76	05.08.02	04.08.14
Melaten	082PGK:77	15.08.02	14.08.14
Melaten	082PGK:78	20.08.02	19.08.14
Melaten	082PGK:79	28.08.02	27.08.14
Melaten	082PGK:80	29.08.02	28.08.14
Melaten	082PGK:81	29.08.02	28.08.14
West	28PGK:1	24.07.02	23.07.14
West	28PGK:10	23.04.02	22.04.14
West	28PGK:11	25.04.02	24.04.14
West	28PGK:12	30.04.02	29.04.14
West	28PGK:13	03.05.02	02.05.14
West	28PGK:14	24.05.02	23.05.14
West	28PGK:15	27.05.02	26.05.14
West	28PGK:16	06.06.02	05.06.14
West	28PGK:17	11.06.02	10.06.14
West	28PGK:18	11.06.02	10.06.14
West	28PGK:19	19.04.02	18.04.14
West	28PGK:2	22.07.02	21.07.14
West	28PGK:20	16.04.02	15.04.14
West	28PGK:21	11.04.02	10.04.14
West	28PGK:22	09.04.02	08.04.14
West	28PGK:23	25.03.02	24.03.14
West	28PGK:24	25.03.02	24.03.14
West	28PGK:25	25.03.02	24.03.14
West	28PGK:26	21.03.02	20.03.14
West	28PGK:27	21.03.02	20.03.14
West	28PGK:3	22.07.02	21.07.14
West	28PGK:31	05.03.02	04.03.14
West	28PGK:32	05.03.02	04.03.14
West	28PGK:33	06.03.02	05.03.14
West	28PGK:34	12.03.02	11.03.14
West	28PGK:36	21.03.02	20.03.14
West	28PGK:5	11.07.02	10.07.14
West	28PGK:6	08.07.02	07.07.14
West	28PGK:7	04.07.02	03.07.14

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
West	28PGK:8	02.07.02	01.07.14
West	28PGK:9	21.06.02	20.06.14
West	29PGK:2	27.08.02	26.08.14
West	29PGK:3	22.08.02	21.08.14
West	29PGK:4	22.08.02	21.08.14
West	29PGK:5	20.08.02	19.08.14
West	29PGK:7	07.08.02	06.08.14
West	29PGK:8	31.07.02	30.07.14
West	29PGK:9	26.07.02	25.07.14
West	29PGK:10	25.07.02	24.07.14
Nord	034PGK:36	06.03.02	05.03.14
Nord	034PGK:37	12.03.02	11.03.14
Nord	034PGK:38	18.03.02	17.03.14
Nord	034PGK:39	21.03.02	20.03.14
Nord	034PGK:40	26.03.02	25.03.14
Nord	034PGK:41	26.03.02	25.03.14
Nord	034PGK:42	08.04.02	07.04.14
Nord	034PGK:43	18.04.02	17.04.14
Nord	034PGK:44	22.04.02	21.04.14
Nord	034PGK:45	23.04.02	22.04.14
Nord	034PGK:46	26.04.02	25.04.14
Nord	034PGK:47	26.04.02	25.04.14
Nord	034PGK:48	29.04.02	28.04.14
Nord	034PGK:49	30.04.02	29.04.14
Nord	034PGK:51	16.05.02	15.05.14
Nord	034PGK:52	16.05.02	15.05.14
Nord	034PGK:53	28.05.02	27.05.14
Nord	034PGK:54	29.05.02	28.05.14
Nord	034PGK:55	29.05.02	28.05.14
Nord	034PGK:56	31.05.02	30.05.14
Nord	034PGK:57	04.06.02	03.06.14
Nord	034PGK:58	05.06.02	04.06.14
Nord	034PGK:59	07.06.02	06.06.14
Nord	034PGK:60	13.06.02	12.06.14
Nord	034PGK:61	14.06.02	13.06.14
Nord	034PGK:62	17.06.02	16.06.14
Nord	034PGK:63	19.06.02	18.06.14
Nord	034PGK:64	24.06.02	23.06.14
Nord	034PGK:65	28.06.02	27.06.14
Nord	034PGK:66	01.07.02	30.06.14
Nord	034PGK:67	01.07.02	30.06.14
Nord	034PGK:68	04.07.02	03.07.14
Nord	034PGK:69	11.07.02	10.07.14

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
Nord	034PGK:70	29.07.02	28.07.14
Nord	034PGK:71	01.08.02	31.07.14
Nord	034PGK:72	01.08.02	31.07.14
Nord	034PGK:73	05.08.02	04.08.14
Nord	034PGK:74	05.08.02	04.08.14
Nord	034PGK:75	06.08.02	05.08.14
Nord	034PGK:76	09.08.02	08.08.14
Nord	034PGK:77	12.08.02	11.08.14
Nord	034PGK:78	22.08.02	21.08.14
Nord	034PGK:79	29.08.02	28.08.14
Nord	034PGK:80	30.08.02	29.08.14
Chorweiler	009PGK:9	26.03.02	25.03.14
Chorweiler	009PGK:10	07.03.02	06.03.14
Chorweiler	009PGK:15	02.05.02	01.05.14
Chorweiler	009PGK:16	02.05.02	01.05.14
Chorweiler	009PGK:18	09.07.02	08.07.14
Chorweiler	009PGK:19	09.07.02	08.07.14
Chorweiler	009PGK:20	08.08.02	07.08.14
Chorweiler	009PGK:21	08.08.02	07.08.14
Chorweiler	009PGK:25	29.08.02	28.08.14
Chorweiler	009PGK:26	29.08.02	28.08.14
Chorweiler	009PGK:27	22.08.02	21.08.14
Chorweiler	009PGK:28	15.08.02	14.08.14
Deutz	054PGK:17	08.05.02	07.05.14
Deutz	054PGK:18	21.05.02	20.05.14
Deutz	054PGK:19	29.05.02	28.05.14
Deutz	054PGK:20	31.05.02	30.05.14
Deutz	054PGK:21	25.06.02	24.06.14
Deutz	054PGK:22	06.08.02	05.08.14
Deutz	054PGK:25	20.03.02	19.03.14
Deutz	054PGK:26	21.03.02	20.03.14
Deutz	054PGK:27	26.03.02	25.03.14
Deutz	054PGK:28	27.03.02	26.03.14
Deutz	054PGK:29	03.04.02	02.04.14
Deutz	054PGK:30	30.04.02	29.04.14
Deutz	054PGK:31	03.05.02	02.05.14
Deutz	054PGK:32	07.05.02	06.05.14
Deutz	054PGK:33	13.03.02	12.03.14
Deutz	054PGK:48	13.03.02	12.03.14
Leidenhausen	073PGK:9	04.03.02	03.03.14
Leidenhausen	073PGK:10	28.03.02	27.03.14
Leidenhausen	073PGK:11	27.05.02	26.05.14
Leidenhausen	073PGK:12	23.05.02	22.05.14

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
Leidenhausen	073PGK:13	09.07.02	08.07.14
Leidenhausen	073PGK:14	29.07.02	28.07.14
Leidenhausen	073PGK:15	10.06.02	09.06.14
Leidenhausen	073PGK:16	22.05.02	21.05.14
Leidenhausen	073PGK:17	21.05.02	20.05.14
Leidenhausen	073PGK:18	16.05.02	15.05.14
Leidenhausen	073PGK:19	28.03.02	27.03.14
Leidenhausen	073PGK:29	01.08.02	31.07.14
Leidenhausen	073PGK:30	05.08.02	04.08.14
Leidenhausen	073PGK:31	19.08.02	18.08.14
Leidenhausen	073PGK:32	26.08.02	25.08.14
Leidenhausen	073PGK:53	27.08.02	26.08.14
Leidenhausen	073PGK:54	19.08.02	18.08.14
Leidenhausen	073PGK:55	05.08.02	04.08.14
Leidenhausen	073PGK:56	01.08.02	31.07.14
Mülheim	TPGK:8a	12.06.02	11.06.14
Mülheim	TPGK:8b	26.06.02	25.06.14
Mülheim	TPGK:9a	15.07.02	14.07.14
Mülheim	TPGK:9b	24.07.02	23.07.14
Mülheim	TPGK:17	17.04.02	16.04.14
Mülheim	TPGK:18	11.03.02	10.03.14
Mülheim	TPGK:24a	05.08.02	04.08.14
Mülheim	TPGK:24b	07.08.02	06.08.14
Mülheim	TPGK:25	29.04.02	28.04.14
Mülheim	TPGK:25a	14.08.02	13.08.14
Mülheim	TPGK:26	03.05.02	02.05.14
Mülheim	TPGK:27	08.05.02	07.05.14
Mülheim	TPGK:28	27.05.02	26.05.14
Mülheim	TPGK:29	27.05.02	26.05.14
Mülheim	TPGK:30	29.05.02	28.05.14
Mülheim	TPGK:31	03.06.02	02.06.14
Mülheim	TPGK:32	10.06.02	09.06.14
Kalk	079PGK:1	07.03.02	06.03.14
Kalk	079PGK:2	05.03.02	04.03.14
Kalk	079PGK:19	19.03.02	18.03.14
Kalk	079PGK:20	19.03.02	18.03.14
Kalk	079PGK:21	26.03.02	25.03.14
Kalk	079PGK:22	28.03.02	27.03.14
Kalk	079PGK:23	02.04.02	01.04.14
Kalk	079PGK:24	04.04.02	03.04.14
Kalk	079PGK:25	23.04.02	22.04.14
Kalk	079PGK:26	30.04.02	29.04.14
Kalk	079PGK:27	02.05.02	01.05.14

Friedhof	Flur/ Grabnummer	Beginn	Ende
Kalk	079PGK:28	07.05.02	06.05.14
Kalk	079PGK:29	16.05.02	15.05.14
Kalk	079PGK:30	23.05.02	22.05.14
Kalk	079PGK:31	28.05.02	27.05.14
Kalk	079PGK:32	11.06.02	10.06.14
Kalk	079PGK:33	20.06.02	19.06.14
Kalk	079PGK:34	30.07.02	29.07.14
Kalk	079PGK:35	01.08.02	31.07.14
Kalk	079PGK:36	08.08.02	07.08.14
Kalk	079PGK:37	13.08.02	12.08.14
Kalk	079PGK:38	13.08.02	12.08.14
Schönrather Hof	012PGK:9	06.03.02	05.03.14
Schönrather Hof	012PGK:10	04.03.02	03.03.14
Schönrather Hof	012PGK:25	11.03.02	10.03.14
Schönrather Hof	012PGK:26	18.03.02	17.03.14
Schönrather Hof	012PGK:27	13.05.02	12.05.14
Schönrather Hof	012PGK:28	02.05.02	01.05.14
Schönrather Hof	012PGK:29	29.04.02	28.04.14
Schönrather Hof	012PGK:30	03.04.02	02.04.14
Schönrather Hof	012PGK:31	28.03.02	27.03.14
Schönrather Hof	012PGK:32	27.03.02	26.03.14
Schönrather Hof	012PGK:33	15.05.02	14.05.14
Schönrather Hof	012PGK:34	27.05.02	26.05.14
Schönrather Hof	012PGK:35	03.06.02	02.06.14
Schönrather Hof	012PGK:36	05.06.02	04.06.14
Schönrather Hof	012PGK:37	20.06.02	19.06.14
Schönrather Hof	012PGK:38	10.07.02	09.07.14
Schönrather Hof	012PGK:39	25.07.02	24.07.14
Schönrather Hof	012PGK:40	01.08.02	31.07.14
Schönrather Hof	012PGK:41	12.08.02	11.08.14
Schönrather Hof	012PGK:42	22.08.02	21.08.14
Schönrather Hof	012PGK:43	26.08.02	25.08.14
Ost	033PGK:1	13.05.02	12.05.14
Ost	033PGK:2	25.04.02	24.04.14
Ost	033PGK:3	18.04.02	17.04.14
Ost	033PGK:4	18.03.02	17.03.14
Ost	033PGK:18	02.04.02	01.04.14
Ost	033PGK:19	25.05.02	24.04.14
Ost	033PGK:20	16.05.02	15.05.14
Ost	033PGK:28	01.08.02	31.07.14
Ost	033PGK:29	10.06.02	09.06.14
Ost	033PGK:30	23.05.02	22.05.14

307 Bekanntmachung Jägernachprüfungstermine

Die Untere Jagdbehörde führt die Jägernachprüfung in diesem Jahr am 20.08.2014 durch.

Schießprüfung 20.08.2014, ab 9.00 Uhr
Prüfungsamt: Schießstand Kalkstraße
 Kalkstraße 157
 51377 Leverkusen

Mündl.-prakt. Teil 20.08.2014, ab 14.00 Uhr
 Gut Leidenhausen
 Gut Leidenhausen 1A
 51147 Köln

Zuständige Abteilung:

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Untere Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Köln
Stadthaus Deutz-Westgebäude-, Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln
Tel.: 0221-221-25181 oder 22137, Fax: 0221-221-25664.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.